

No. 9.  
Legation

3

Paris den 16 Januar 1867.

SUISSE.

Schwyzernscher Kantonsrat  
Schwyzernscher Kanton.

Es ist mir sehr angenehm zu erfahren, daß Sie  
sich in der Angelegenheit der Schweizer  
Kantone und anderer Bundesstaaten befinden,  
falls irgendwelche Verhandlungen mit der Schweiz  
abgeschlossen werden, wie ich in  
Paris als Minister des Königs von Preussen  
am 15. August 66 mitgeteilt werden ist,  
in dem Sinne, wie ich es mitteilen möchte.  
Ich habe Ihnen schon in meinem Briefe  
vom 19. August bei Anlaß der erwähnten  
Mitteilung ausführlich geschrieben, daß  
auch um die Gewerbesteuer in der Schweiz  
mir nicht viel geschrieben wurde, wie  
die Verhältnisse betreffend für die Schweiz

Ch. Schlegel v. S. 1867

10

BAR





gegeben worden, wenn Anwendung nach Umständen  
 erfolgen, so ~~ist~~ eben so ~~schon~~ ~~zu~~ ~~er~~ ~~halten~~  
 gütig ist. Wiß man auch von Gumi,  
 wenn es ihm unmöglich sein den  
mit dem Recht des Consul Guldrath zu sein  
 mit guten den früheren Recht gegeben  
 sein. — (J. 1866. N. 217. Gesetz v. 12. Sept. pag. 41)

Die politische Verhältnisse des Landes zu dem Zeit  
 zu dem bestehenden Mißständen des Landes in  
Österreich, welche in Frankreich u. in den andern  
Landern fast läglich anzutreffen, bedeuten  
ihm ein allzu großes Vertrauen in den Rechts  
und Verwaltung; weil den aber auf ihm ein  
solche große Vertrauen in den Rechts und Verwaltung  
ist mit den allzu großen Mißständen unmöglich  
zu sein, u. weil den ihm ein allzu großes  
Vertrauen in den Rechts und Verwaltung ist  
zu groß ist. Es genügt,  
daß dem Rechts und Verwaltung ist  
den Rechts und Verwaltung ist in den Land  
mit den Land mit den Land mit den Land

